

Bezirkshauptmannschaft Melk

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 – 12.00, Di. 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 15.00, Fr. 7.30 – 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Gutsverwaltung der Wiener
Dompropstei zu St. Stefan
3241 Kirnberg/M.

3 Nc DLB / 78

IX-K-12/8-1977

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02752) 2381 – 2384 Durchwahl

Datum

-

ORR Herzog

13

30.12.1977

Betrifft

Gemeinde Kirnberg; Antrag auf Erklärung von Bäumen zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, werden die beiden auf Parz. 665 der KG. Kirnberg (an der westlichen Stirnfront des Ortsfriedhofes) stehenden Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Bäume dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Berechtigten (Wiener Dompropstei zu St. Stefan) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Kirnberg und nach gutächtlicher Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt St.Pölten. Der Vertreter der Wiener Dompropstei zu St. Stefan hat schriftlich sein Einverständnis zur bezüglichen behördlichen Entscheidung gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

./.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Kirnberg an der Mank zur gefälligen Kenntnisnahme;
- 2.) das NÖ Gebietsbauamt St.Pölten zur Zl. M-1492-1976-N und zur Zl. M-654/1-1977-N; hinsichtlich der Linde beim Kriegerdenkmal und jener beim Gasthaus Halbmayr hat der Bürgermeister der Gemeinde Kirnberg seinen Antrag zurückgezogen;
- 3.) das Ref. XIV i.H.;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Mank zur Kenntnis.

11.
Der Bezirkshauptmann

i.V.

(H e r z o g)

Dieser Bescheid ist mit 18.1.1978
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 20.1.78



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

Gemeinde Kirnberg an der Mank
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Hauptstraße 1
3241 Kirnberg an der Mank

Dieser Bescheid ist mit **22. Juni 2009**
in Rechtskraft erwachsen

Melk am **17. Sep. 2009**
für den Bezirkshauptmann



Rünbomung
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-091
(9-N-79126)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 52) 9025

Durchwahl

Datum

Bürbaumer Maria

32235

28. Mai 2009

Betrifft:

Gemeinde Kirnberg an der Mank, Naturdenkmal Nr. 48 im Naturdenkmalbuch der
Bezirkshauptmannschaft Melk; **Feststellung über den tatsächlichen und rechtli-
chen Bestand**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 30.12.1977 wurden zwei Linden auf den Grundstücken Nr. 665, 666 und Nr. 658, KG und Marktgemeinde Kirnberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 48 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Durch in der Vergangenheit durchgeführte Änderungen der Grundstücksgrenzen ist die Eintragung im Grundbuch betreffend die Grundstücke Nr. 666, 658 und 665 nun nicht mehr richtig und hat die Marktgemeinde Kirnberg um Überprüfung der Eintragung ersucht.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 48 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Eine Linde befindet sich als Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 666, KG Kirnberg.
Die zweite Linde befindet sich als Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 658/2, KG Kirnberg.

Die ehemals vom Naturdenkmal betroffenen Grundstücke Nr. 665 und Nr. 658, KG Kirnberg, sind als Naturdenkmal obsolet.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 30.12.1977 wurden zwei Linden auf den Grundstücken Nr. 665, 666 und Nr. 658, KG und Gemeinde Kirnberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 48 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Durch in der Vergangenheit durchgeführte Änderungen der Grundstücksgrenzen ist die Eintragung im Grundbuch betreffend die Grundstücke Nr. 666, 658 und 665 nun nicht mehr richtig und hat die Gemeinde Kirnberg um Überprüfung der Eintragung ersucht.

Die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens sind im Original nicht mehr vorhanden und hatte daher die Behörde ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und auf welchen Grundstücken es sich nun tatsächlich befindet.

Durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Bernhard Egger, wurde nunmehr festgestellt, dass sich eine Linde auf Grundstück Nr. 658/2, KG Kirnberg, und die zweite Linde auf Grundstück Nr. 666, KG Kirnberg, befindet.

Somit sind die Eintragungen im Grundbuch, welche sich auf die Grundstücke Nr. 658 und Nr. 665, KG Kirnberg beziehen, zu löschen. Weiters soll das Naturdenkmal auf den nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstücken (Nr. 666 und Nr. 658/2, KG Kirnberg) im Grundbuch eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde Kirnberg an der Mank, z.H. den Herrn Bürgermeister;
3. die Domprobsteigut St. Stephan, Kirchenweg 2, 3241 Kirnberg;
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Steyer', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

Bezirkshauptmannschaft Melk

3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 – 12.00, Di. 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 15.00, Fr. 7.30 – 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

An die
Gutsverwaltung der Wiener
Dompropstei zu St. Stefan
3241 Kirnberg/M.

3 Nc DLB / 78

IX-K-12/8-1977

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(02752) 2381 – 2384 Durchwahl

Datum

-

ORR Herzog

13

30.12.1977

Betrifft

Gemeinde Kirnberg; Antrag auf Erklärung von Bäumen zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gem. § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, werden die beiden auf Parz. 665 der KG. Kirnberg (an der westlichen Stirnfront des Ortsfriedhofes) stehenden Lindenbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Bäume dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Berechtigten (Wiener Dompropstei zu St. Stefan) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Kirnberg und nach gutächtlicher Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt St.Pölten. Der Vertreter der Wiener Dompropstei zu St. Stefan hat schriftlich sein Einverständnis zur bezüglichen behördlichen Entscheidung gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

./.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Kirnberg an der Mank zur gefälligen Kenntnisnahme;
- 2.) das NÖ Gebietsbauamt St.Pölten zur Zl. M-1492-1976-N und zur Zl. M-654/1-1977-N; hinsichtlich der Linde beim Kriegerdenkmal und jener beim Gasthaus Halbmayr hat der Bürgermeister der Gemeinde Kirnberg seinen Antrag zurückgezogen;
- 3.) das Ref. XIV i.H.;
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Mank zur Kenntnis.

11.
Der Bezirkshauptmann

i.V.

(H e r z o g)

Dieser Bescheid ist mit 18.1.1978
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 20.1.78



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 25a

Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

Gemeinde Kirnberg an der Mank
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
Hauptstraße 1
3241 Kirnberg an der Mank

Dieser Bescheid ist mit **22. Juni 2009**
in Rechtskraft erwachsen

Melk am **17. Sep. 2009**
für den Bezirkshauptmann



Rünbomung
(BÜRBAUMER)



MEW3-N-091
(9-N-79126)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Bürbaumer Maria

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32235

Datum
28. Mai 2009

Betrifft:

Gemeinde Kirnberg an der Mank, Naturdenkmal Nr. 48 im Naturdenkmalbuch der
Bezirkshauptmannschaft Melk; **Feststellung über den tatsächlichen und rechtli-
chen Bestand**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 30.12.1977 wurden zwei Linden auf den Grundstücken Nr. 665, 666 und Nr. 658, KG und Marktgemeinde Kirnberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 48 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Durch in der Vergangenheit durchgeführte Änderungen der Grundstücksgrenzen ist die Eintragung im Grundbuch betreffend die Grundstücke Nr. 666, 658 und 665 nun nicht mehr richtig und hat die Marktgemeinde Kirnberg um Überprüfung der Eintragung ersucht.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 48 eingetragene Naturdenkmal nunmehr in der Natur wie folgt darstellt:

Eine Linde befindet sich als Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 666, KG Kirnberg.
Die zweite Linde befindet sich als Naturdenkmal auf Grundstück Nr. 658/2, KG Kirnberg.

Die ehemals vom Naturdenkmal betroffenen Grundstücke Nr. 665 und Nr. 658, KG Kirnberg, sind als Naturdenkmal obsolet.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 30.12.1977 wurden zwei Linden auf den Grundstücken Nr. 665, 666 und Nr. 658, KG und Gemeinde Kirnberg, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 48 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Durch in der Vergangenheit durchgeführte Änderungen der Grundstücksgrenzen ist die Eintragung im Grundbuch betreffend die Grundstücke Nr. 666, 658 und 665 nun nicht mehr richtig und hat die Gemeinde Kirnberg um Überprüfung der Eintragung ersucht.

Die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens sind im Original nicht mehr vorhanden und hatte daher die Behörde ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und auf welchen Grundstücken es sich nun tatsächlich befindet.

Durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Bernhard Egger, wurde nunmehr festgestellt, dass sich eine Linde auf Grundstück Nr. 658/2, KG Kirnberg, und die zweite Linde auf Grundstück Nr. 666, KG Kirnberg, befindet.

Somit sind die Eintragungen im Grundbuch, welche sich auf die Grundstücke Nr. 658 und Nr. 665, KG Kirnberg beziehen, zu löschen. Weiters soll das Naturdenkmal auf den nunmehr tatsächlich betroffenen Grundstücken (Nr. 666 und Nr. 658/2, KG Kirnberg) im Grundbuch eingetragen werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde Kirnberg an der Mank, z.H. den Herrn Bürgermeister;
3. die Domprobsteigut St. Stephan, Kirchenweg 2, 3241 Kirnberg;
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. K e m e t m ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Steyer', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.